

---

**Bauherrschaft**

---

Gemeinde Schänis



---

**Auftragsbezeichnung**

---

Sanierung Wolfschlaggasse  
Schänis



---

**BAUPROJEKT**

---

**Technischer Bericht**

---

Ziegelbrückstrasse 58  
8866 Ziegelbrücke  
T +41 (0)55 617 27 17

Sytli 211  
8762 Schwändi  
T +41 (0)55 647 80 20

[www.marty-ing.ch](http://www.marty-ing.ch)  
[info@marty-ing.ch](mailto:info@marty-ing.ch)

---

**Auftrag Nr.** 1357

---

**Bericht Nr.** 01

---

**Datum** Ziegelbrücke, 26. Juni 2025

---



## TECHNISCHER BERICHT

### Inhalt

1.	Ausgangslage .....	3
2.	Projektgrundlagen.....	3
2.1	Projektperimeter .....	3
2.2	Plangrundlagen.....	3
2.3	Rahmenbedingungen.....	4
3.	Projektierte Massnahmen .....	10
3.1	Verkehrstechnische Erschliessung .....	10
3.2	Werkleitungen allgemein .....	11
4.	Bautechnische Belange .....	12
4.1	Bauablauf / Etappierung.....	12
4.2	Installation / Baupisten .....	12
4.3	Verkehrsumleitungen / Provisorien.....	12
5.	Umweltbelange.....	12
5.1	Grundwasser / Baustellen-Entwässerungskonzept .....	12
5.2	Boden / Bodenschutz.....	13
5.3	Luftreinhalteung .....	13
5.4	Lärm .....	14
6.	Zuständigkeiten / Eigentumsverhältnisse .....	15
6.1	Strasse.....	15
7.	Terminprogramm.....	15
8.	Kosten .....	15
9.	Ausnahmebewilligungen.....	15
9.1	Bauen ausserhalb der Bauzone, Art. 112 PBG.....	15
9.2	Eingriff in Gewässerraum, Art. 36a GSchG, Art. 41 GSchV, Art. 90 PBG,.....	15
10.	Vorprüfung .....	16
11.	Schlussbemerkung .....	17

#### Pläne:

- Plan Nr. 1357-010 Teilstrassenplan, 1 : 500
- Plan Nr. 1357-011 Situation Koordination Werkleitungen, 1 : 500
- Plan Nr. 1357-012 Situation Projektierte Strassensanierung, 1 : 500
- Plan Nr. 1357-013 Normalprofil Projektierte Strassensanierung, 1 : 50

## 1. Ausgangslage

Die Politische Gemeinde Schänis und die Eigentümer der Liegenschaften Nr. 292, 1873, 1876 und 1878 planen die Verbesserung des Oberbaus der Wolfschlaggasse, die derzeit im Abschnitt ab der Liegenschaft Parz. 322 in östlicher Richtung nur noch eine Kiesstrasse ist. Ziel ist es, den Strassenabschnitt auf einer Länge von etwa 400 m mit einem Asphaltbelag zu versehen, um die Strasse stabiler und widerstandsfähiger zu machen.

Aktuell muss die Kiesstrasse in periodischen Abständen Instand gestellt werden. Durch die Beanspruchung und Niederschläge kommt es immer wieder zu Schlaglöchern und zu Ausspülungen der Verschleisschicht. Es wurde festgestellt, dass eine Asphaltierung eine langfristige Lösung bietet, um den Unterhaltsaufwand zu minimieren.

## 2. Projektgrundlagen

### 2.1 Projektperimeter

Der Projektperimeter befindet sich innerhalb der Parzellen Nrn. 1872, 1873 und 1876.



Abb. Nr. 1 Übersichtssituation Wolfschlaggasse, Geoportal Kanton St. Gallen, 20.02.2025

### 2.2 Plangrundlagen

Die folgenden Grundlagen wurden in die Planung mit einbezogen:

- Grundbuchplan, Grundbuchamt des Kantons St. Gallen
- Abwasserkataster, Gemeinde Schänis, Bau und Umwelt, Abwasser
- Wasserkataster, Wasserkorporation Schänis
- Geoportal des Kantons St. Gallen (geoportal.ch / ktsg)
- EW-Leitungskataster
- Gaskataster
- Swisscom-Leitungen, Swisscom AG
- Sunrise-Leitungen, Sunrise GmbH

## 2.3 Rahmenbedingungen

### 2.3.1 Strassenklassierung Gemeinde

Bei der Wolfschlaggasse handelt es sich um Gemeindestrassen 2.+ 3. Klasse. Der zu sanierende Abschnitt ist als Gemeindestrasse 3.Klasse klassifiziert. Mit der Sanierung wird weder die Klassierung noch die Klassierte Strassenfläche geändert.

#### Gemeindestrassen

-  Gemeindestrasse 2. Klasse
-  Gemeindestrasse 3. Klasse



Abb. Nr. 1 Strassenklassierung Gemeinde; Geoportal Kanton St. Gallen, 20.02.2025

### 2.3.3 Zonenplan

Das Projekt befindet sich in der Landwirtschaftszone.

#### Grundnutzungsfläche

-  Wohnzone W2 (2 Vollgeschosse)
-  Landwirtschaftszone L
-  Wald
-  Schutzzone für Lebensräume und Landschaft

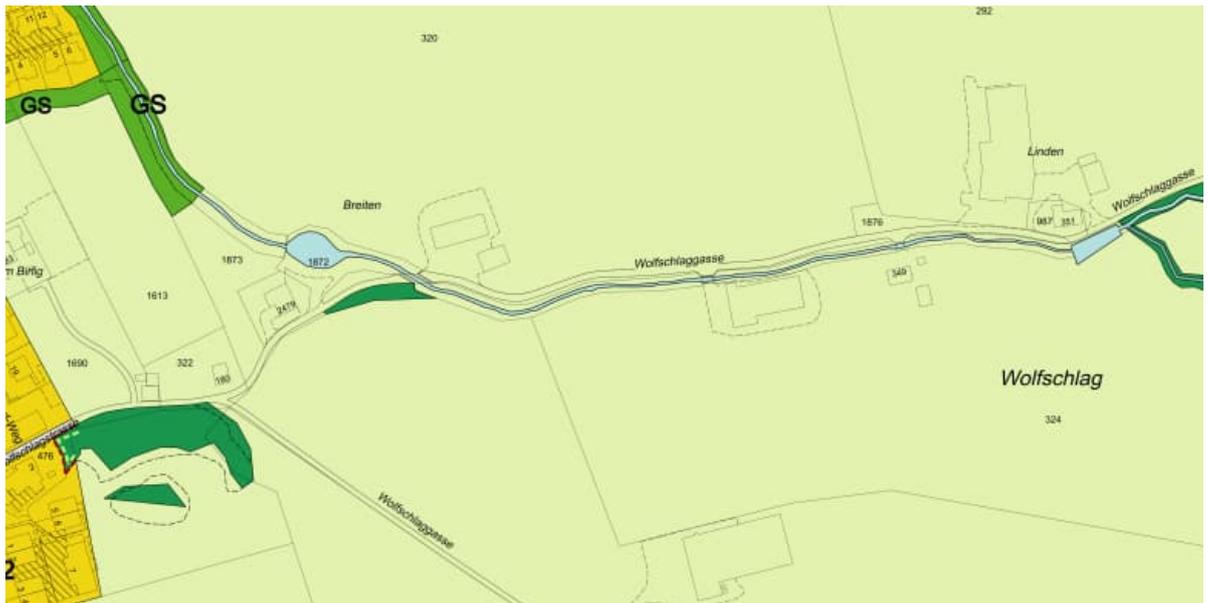


Abb. Nr. 2 Übersichtssituation Zonenplan, Geoportal Kanton St. Gallen, 20.02.2025

### 2.3.4 Altlasten

Gemäss dem Geoportal des Kantons St. Gallen befinden sich keine belasteten Standorte im Projektperimeter.

### 2.3.5 Naturgefahren

Der Projektperimeter liegt ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte KtSG.

#### Gefahrenflächen

-  Mittlere Gefährdung
-  Geringe Gefährdung
-  Gefahrenkarte
-  Gefährdung nicht beurteilt



Abb. Nr. 3 Übersicht Naturgefahren; Geoportal Kanton St. Gallen, 07.11.2024

### 2.3.6 Oberflächenabfluss

Gefährdungen durch Niederschlagsereignisse sind in die amtliche Gefahrenkarte bisher nicht implementiert worden, sondern gesondert in der Oberflächenabflusskarte des Bundesamtes für Umwelt abgebildet. Die Gefahrenkarte Oberflächenabflüsse versteht sich als Gefahrenhinweiskarte eines seltenen (100-jährlichen) Niederschlagsereignisses. Die Karte basiert auf einer einheitlich-flächendeckenden, computergestützten Niederschlag-Abfluss-Modellierung, die jedoch nicht im Gelände verifiziert oder plausibilisiert wurde. Die Höhe des zu erwartenden Wasserstandes auf einem Gebiet ist in farblicher Abstufung darstellt.

Gemäss der Hinweiskarte wird der Projektperimeter nur von kleinen Abflusskorridoren, welche < 10 cm Fliesstiefe ausbilden, beeinflusst.

#### Fliesstiefen

-  Fliesstiefe  $h \leq 0.10$  m
-  Fliesstiefe  $0.10 < h \leq 0.25$  m
-  Fliesstiefe  $h > 0.25$  m
-  Gewässer



Abb. Nr. 4 Übersicht Oberflächenabfluss; Geoportal Kanton St. Gallen, 20.02.2025

### 2.3.8 Gewässerschutz

Der Projektperimeter befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Es befinden sich keine gefassten Quellen oder Grundwasserpumpwerke in unmittelbarer Nähe des Projektperimeters. Abgesehen von den üblichen Grundwasserschutzmassnahmen müssen keine speziellen Vorkehrungen getroffen werden.

#### Grundwasserschutzbereiche

 Gewässerschutzbereich Au



Abb. Nr. 5 Übersicht Gewässerschutz; Geoportal Kanton St. Gallen, 20.02.2025

### 2.3.9 Grundwasser

Gemäss dem Geoportal des Kantons St. Gallen befindet sich der Projektperimeter im Bereich des Lockergestein-Grundwasser-Leiters in Talsohlen mit einer Mächtigkeit von < 2.00 m.



Abb. Nr. 6 Übersicht Grundwasserkarte; Geoportal Kanton St. Gallen, 20.02.2025

### 2.3.10 Gewässerraum

Gemäss dem Geoportal des Kantons St. Gallen tangiert der Projektperimeter den Chrüppelbach. Im Bereich Metrierung 550 überquert die Wolfschlaggasse den Chrüppelbach und verläuft anschliessend parallel dazu. Mit der Sanierung der Wolfschlaggasse sind keine Veränderungen der Situation vorgesehen.



Abb. Nr. 7 Übersicht Gewässerraum; Geoportal Kanton St. Gallen, 20.02.2025

### 2.3.11 Natur- und Landschaftsschutz

Gemäss der Karte zum Natur- und Landschaftsschutz im Geoportal St. Gallen befinden sich entlang des Fliessgewässers eine geschützte Hecke, Feld- und Ufergehölze.

### 2.3.12 Wanderweg und Velorouten

Gemäss dem Geoportal des Kantons St. Gallen befinden sich im Projektperimeter keine Wanderwege oder Velorouten.

### 2.3.13 Denkmalschutz, ISOS, KGS

Gemäss dem Geoportal des Kantons St. Gallen tangiert der Projektperimeter keine schützenswerten Ortsbilder oder räumliche Dorfbilder.

### 2.3.14 Projektspezifische Abhängigkeiten

Es sind keine projektspezifischen Abhängigkeiten bekannt.

### 3. Projektierte Massnahmen

#### 3.1 Verkehrstechnische Erschliessung

##### 3.1.1 Erschliessungsstrasse

Die Wolfschlaggasse schliesst westlich an die Oberbirgstrasse an. Bis zur Liegenschaft Parz. 322 ist die Strasse asphaltiert. Danach weist sie nur noch eine Verschleisssschicht aus Kies auf.

Der zu sanierende Abschnitt in Form eines Hocheinbaus auf die bestehende chaussierte Fläche weist eine Länge von ungefähr 400 m, eine minimale Breite von 3.00 m und ein Quergefälle von 2.50 % auf.

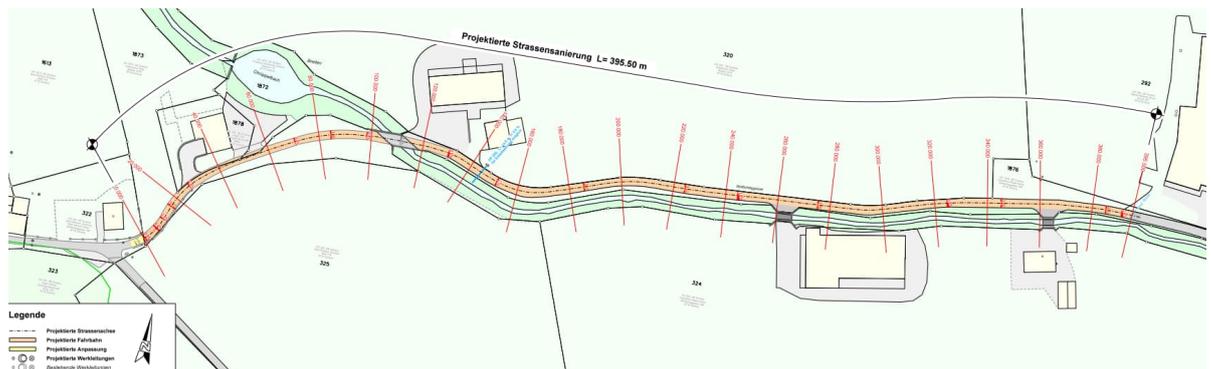


Abb. Nr. 8 Ausschnitt Situation Projektierte Erschliessungsstrasse, Plan Nr. 1357-012

Der Aufbau der Fahrbahn ist wie folgt vorgesehen:

- Tragdeckschicht 70 mm AC TDS 16
- Feinplanie 40 mm Strassenkies UG 0/22
- Ausgleich Fundationsschicht UG 0/45

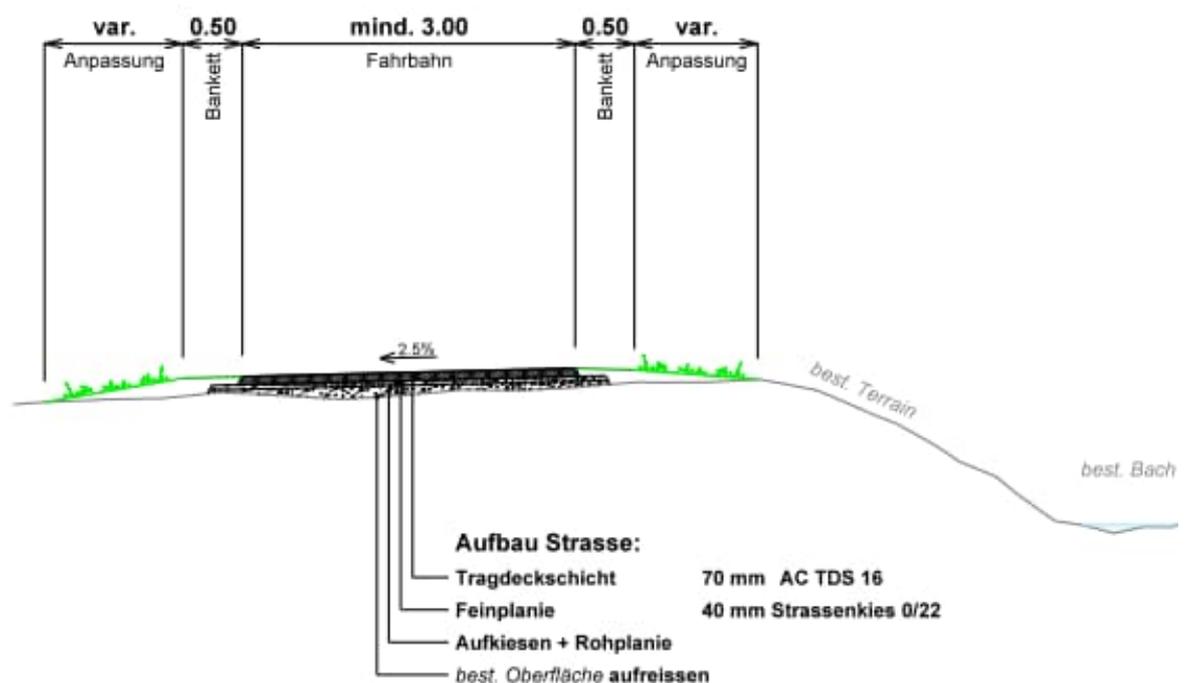


Abb. Nr. 9 Ausschnitt Normalprofil Projektierte Erschliessungsstrasse, Plan Nr. 1357-013

## 3.2 Werkleitungen allgemein

### 3.2.1 Meteorwasser

Bei Starkniederschlagsereignissen wird das Oberflächenabwasser im Abschnitt Metrierung 120.00 bis 395.50 über die Schulter entwässern.

Im Abschnitt 0.00 bis 120.00 kann das Oberflächenabwasser der Strasse aufgrund der Topografie nicht resp. nur teils über die Schulter entwässert werden. Als zusätzliche Massnahme zur geplanten asphaltierten Strasse soll das Strassenabwasser bei der Verzweigung Wolfschlaggasse im Bereich des Grundstücks Nr. 322 in zwei geplanten Strassensammlern gefasst und anschliessend mittels eines neuen Meteorwasserkanals bis zum nächstmöglichen Anschlusspunkt eines bestehenden Meteorwasserkanals auf Höhe des Grundstücks Nr. 1740 geführt werden.

Diese Entsorgungsart des Niederschlagabwassers mit Anschluss an den bestehenden Meteorwasserkanal entspricht den Vorgaben der Normenwerke bzgl. Priorisierung der Abwasserentsorgung und korrespondiert mit den Absichten der Gemeinde Schänis für die möglichst flächendeckende Umsetzung des Trennsystems.

Die Meteorwasserleitung befindet sich im Bereich der beiden Strassensammler innerhalb der asphaltierten Strassenfläche und anschliessend bis zum Anschluss an die bestehende Haltung im Wiesland.

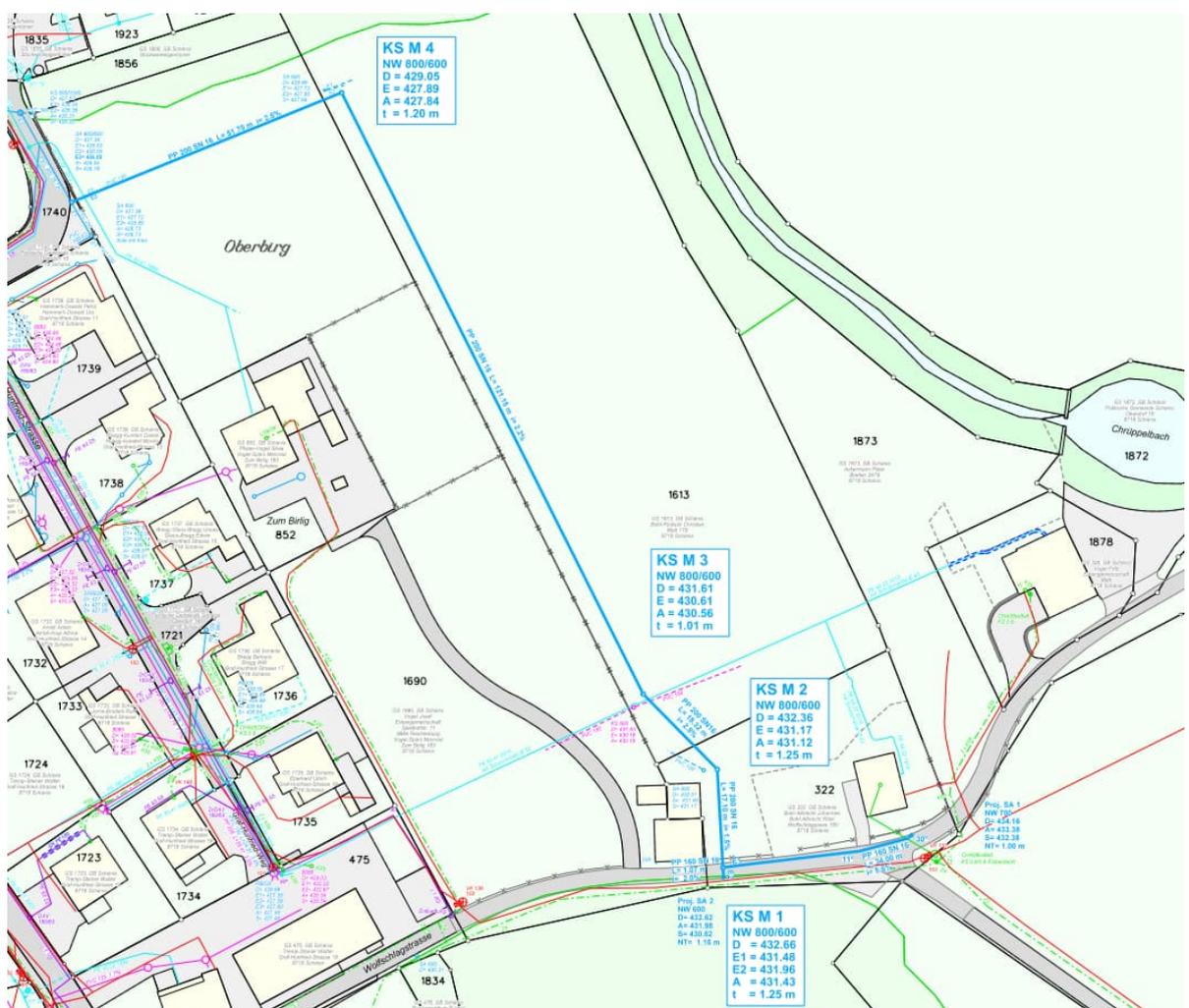


Abb. Nr. 10 Ausschnitt Normalprofil Projektierte Erschliessungsstrasse, Plan Nr. 1357-011

Die Meteorwasserleitungen werden in PP 160 SN 16 / PP 200 SN 16 erstellt und weisen ein Minimalgefälle von 2.2 % auf. Die minimale Überdeckung beträgt rund 0.80 m. Mit Betonkies 0/16 wird die Leitung umhüllt.

### **3.2.2 Schmutzwasser**

Es sind keine Massnahmen geplant.

### **3.2.3 Wasser**

Es sind keine Massnahmen geplant.

### **3.2.4 EW**

Es sind keine Massnahmen geplant.

### **3.2.5 Swisscom / Sunrise**

Es sind keine Massnahmen geplant.

## **4. Bautechnische Belange**

### **4.1 Bauablauf / Etappierung**

Die Bauarbeiten werden in Etappen ausgeführt, welche in den nächsten Projektphasen detailliert ausgearbeitet werden.

Die Etappengrösse richtet sich nach verschiedenen Faktoren und wird deshalb mit dem ausführenden Tiefbauunternehmer ausgearbeitet. Die Etappengrössen werden während den Bauarbeiten fortlaufend an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

### **4.2 Installation / Baupisten**

Als Installations- und Lagerfläche eignen sich am besten befestigte Flächen angrenzend an den Projektperimeter. Die Erstellung dieser Flächen soll in Absprache mit dem Grundeigentümer und Bauherrn sowie den entsprechenden Vorgaben des Bodenschutzes erfolgen.

### **4.3 Verkehrsumleitungen / Provisorien**

Während den Strassenbauarbeiten ist die Durchfahrt durch die Baustelle nicht möglich. Möglicher Langsamverkehr kann die Baustelle über das angrenzende Wiesland passieren. In Ausnahmefällen sollte die Zu- Wegfahrt über private Wiesenwege mit Einschränkungen möglich sein.

## **5. Umweltbelange**

### **5.1 Grundwasser / Baustellen-Entwässerungskonzept**

Aufgrund der Tiefenlage des neuen Meteorwasserkanals ist im Bereich des Lockergestein-Grundwasser-Leiters in Talsohlen nicht damit zu rechnen, dass eine Entwässerung der Gräben durch Abpumpen notwendig wird.

Bei Bedarf wird unterhalb der Leitung ein Sickerschicht eingebaut. Dieser besteht aus Sickergeröll und sofern nötig darin verlegten Sickerleitungen. Über einen Pumpensumpf wird das Wasser aus dem Graben gepumpt und den Absetzbecken und Neutralisationsanlagen zugeführt.

Die Baustellenentwässerung erfolgt gemäss SIA-Norm 431 «Entwässerung von Baustellen».

Der gesamte Projektperimeter befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Es werden keine Grund- und Quellwasserschutzzonen tangiert.

## 5.2 Boden / Bodenschutz

Für die Ausführung gelten die Module der Vollzugshilfe «Bodenschutz beim Bauen» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU):

- «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen» aus dem Jahr 2022
- «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» aus dem Jahr 2021

Es werden entsprechende Massnahmen zum Schutz des Bodens und zur Aufrechterhaltung seiner Funktion ergriffen. Nicht vor Ort wieder verwendeter belasteter Oberboden wird gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt.

Zum Schutz des Bodens werden folgende Massnahmen ergriffen:

- Rekultivierung der Fläche: Tiefenlockerung, Ansaat
- Unterboden und Humus dürfen nicht befahren werden
- Sämtliche Arbeiten werden von provisorischen Baupisten oder von Baggermatratzen aus ausgeführt
- Die Ausbildung der Baupisten wird gemäss den Angaben des Bodenschutzexperten und in Rücksprache mit dem Grundeigentümer definiert.
- Erstellung der Baupiste bei trockenen Verhältnissen und vom befestigten Bereich aus (ohne direkte Bodenbefahrung)
- Trennschicht (Vlies oder Sand) zwischen gewachsenem Boden und Piste einbauen, Mächtigkeit mind. 40 cm, verdichtet. Material UG 0/45 Primärmaterial
- Arbeiten mit Boden dürfen nur bei genügend abgetrocknetem Oberboden durchgeführt werden
- Der Aushub erfolgt horizontweise und wird triagiert.
- Der zulässige Maschineneinsatz erfolgt gemäss Bodenschutzanforderungen.

## 5.3 Luftreinhaltung

Die Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) aus dem Jahr 2009, ergänzte Ausgabe Februar 2016, ist verbindlich.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Baustelle der Massnahmenstufe «A». Es werden die entsprechenden Massnahmen zur Reduktion von Emissionen auf der Baustelle ergriffen.

Organisation:

- Die Anwohner werden über die totale Bauzeit, die Dauer der emissionsreichen Bauarbeiten, die Dauer von allfälliger Nachtarbeit sowie über die vorgesehenen Massnahmen zur Emissionsbegrenzung orientiert. Für allfällige Beschwerden wird eine Anlaufstelle bekanntgegeben. In der Regel wird die Anlaufstelle durch die örtliche Bauleitung wahrgenommen.

Transporte:

- Bautransporte müssen möglichst emissionsarm organisiert werden. Transporte erfolgen mit Lastwagen, welche mindestens die Abgasnorm Euro-6 einhalten.
- Das anfallende Aushub- und Bodenmaterial wird im Rahmen des Projekts so weit wie möglich wiederverwendet, so dass die Zahl der notwendigen Transportfahrten minimiert werden kann.

Maschinen und Geräte:

- Einsatz emissionsarmer Maschinen
- Ausrüstung und regelmässige Wartung von Geräten und Maschinen mit Verbrennungsmotoren nach Herstellerangaben
- Für Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren  $\leq 18$  kW: Dokumentation der regelmässigen Wartung mit einem Wartungskleber
- Maschinen  $> 18$  kW: regelmässige Wartung und Kontrolle (Abgasdokument)
- Dieselbetriebene Maschinen und Geräte mit einer Leistung von 18 bis 37 kW ab Jahrgang 2010 und alle ab einer Leistung von 37 kW sind mit einem Partikelfiltersystem auszurüsten sowie mindestens alle zwei Jahre zu warten.
- Dieselbetriebene Maschinen und Geräte mit einer Leistung  $> 18$  kW und deren Partikelfiltersysteme müssen unter Beachtung die Anforderungen gemäss Art. 19a und Anhang 4 Ziffer 3 LRV einhalten.
- Einsatz von schwefelarmem Diesel ( $< 50$ ppm)
- Einsatz von Gerätebenzin nach SN 181163 für Arbeitsgeräte mit 2-Takt- Benzinmotoren oder 4-Takt-Benzinmotoren ohne Katalysator

Materialumschlag / -lager:

- Staubbindung durch Feuchthalten des Materials z.B. mittels gesteuerter Wasserbedüsung
- Umschlagverfahren mit geringen Abwurfhöhen

Verkehrsflächen auf Bauareal:

- Auf unbefestigten Pisten Staub binden
- Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Baupisten auf 30 km/h

## 5.4 Lärm

Die «Baulärm-Richtlinie» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) aus dem Jahr 2006, Stand 2011, ist verbindlich.

Für Bauarbeiten gilt die Massnahmenstufe «B». Für die lärmintensiven Bauarbeiten am Tag gilt die Massnahmenstufe «B». Es werden die Massnahmen entsprechend der Richtlinie umgesetzt.

- Maschinen und Geräte genügen einem zulässigen Schalleistungspegel gemäss dem anerkannten Stand der Technik (die zulässigen Emissionsgrenzwerte finden sich im Anhang 1, Ziffer 12 der Maschinenlärmverordnung (MaLV)).
- Zeitbeschränkung für lärmige Bauarbeiten 07.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr (ausnahmsweise auch bis 19:00 Uhr)
- Zeitbeschränkung für lärmintensive Bauarbeiten auf 8 Stunden (07.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr)

Für Bautransporte gilt die Massnahmenstufe «A».

- Transportfahrzeuge werden mit der Normalausrüstung betrieben und müssen in einwandfreiem Zustand sein.
- Die Transportfahrten werden auf den Tagbetrieb (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) begrenzt.

Die Anwohner werden über die totale Bauzeit, die Dauer der lärm- und erschütterungsintensiven Bauarbeiten, die Dauer von allfälliger Nacharbeit sowie über die vorgesehenen Massnahmen zur Emissionsbegrenzung orientiert. Für allfällige Beschwerden wird eine Anlaufstelle bekanntgegeben. In der Regel wird die Anlaufstelle durch die örtliche Bauleitung wahrgenommen.

## 6. Zuständigkeiten / Eigentumsverhältnisse

### 6.1 Strasse

Die Eigentumsverhältnisse verändern sich mit dem Hocheinbau nicht.

## 7. Terminprogramm

Gemäss heutigem Projektstand werden folgende Meilensteine definiert:

Vorprüfung	April 2025
Plangenehmigungsverfahren	Sommer 2025
Baubeginn	ab Herbst 2025

Tab. 1 Terminprogramm

## 8. Kosten

Die Gesamtkosten für die Erstellung der Meteorwasserleitung werden mit einem Betrag von Fr. 106'000 (inkl. MWST) abgeschätzt (Kostengenauigkeit +/- 10 %).

Die Kosten für den Hocheinbau werden auf einen Betrag von Fr. 95'000 (inkl. MWST) abgeschätzt (Kostengenauigkeit +/- 10 %). An die Gesamtkosten für den Hocheinbau beteiligen sich direkte Anstösser und das Amt für Landwirtschaft mit insgesamt Fr. 70'000.00 (inkl. MWSt.).

## 9. Ausnahmewilligungen

Folgende Ausnahmewilligungen sind für das vorliegende Projekt erforderlich und werden im Folgenden beantragt:

### 9.1 Bauen ausserhalb der Bauzone, Art. 112 PBG

Die Werkleitungen kommen zum Teil ausserhalb der Bauzone zu liegen (Strassenbereich liegt im übrigen Gemeindegebiet). Die Notwendigkeit wird im vorliegenden technischen Bericht eingehend erläutert und begründet. Die zuständigen Amtsstellen werden deshalb ersucht, dem vorliegenden Baugesuch die notwendige Ausnahmewilligung für das Erstellen der Anlage ausserhalb der Bauzone zu erteilen.

### 9.2 Eingriff in Gewässerraum, Art. 36a GSchG, Art. 41 GSchV, Art. 90 PBG,

Für die geplanten baulichen Massnahmen ist ein Eingriff in deren Gewässerräume notwendig.

Das vorliegende Projekt ist standortgebunden. Die bestehenden Strassenränder werden grundsätzlich mit dem geplanten Hocheinbau nicht verändert. Der Eingriff in den Gewässerraum ist sehr gering. Zudem sind auch keine baulichen Massnahmen im Gewässer erforderlich.

Die zuständigen Amtsstellen werden ersucht, dem vorliegenden Baugesuch die notwendige Ausnahmewilligung für den Eingriff in den Gewässerraum zu erteilen.

## 10. Vorprüfung

Der Teilstrassenplan wurde beim Kanton am 25.04.2025 zur Vorprüfung eingereicht. Nach der Durchführung der verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahrens wurden von den Ämtern folgende Rückmeldung übermittelt:

Amt	Rückmeldung:	Berücksichtigung
Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik	Die zu sanierende Wolfschlaggasse mit einer Breite von rund 3.0 m erfüllt im Grundsatz die Anforderungen an eine Gemeindestrasse dritter Klasse nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Mindestbegegnungsfall von Pw/Fussgänger eine Mindestbreite von 3.50 m vor-zusehen ist (vgl. VSS Norm 40 201). Für den Begegnungsfall von Pw/Pw sollten zudem auf Sicht Ausweichstellen eingeplant werden.	Der Gemeindestrassenbau und somit die Verkehrssicherheit obliegt gemäss Strassengesetz des Kantons St.Gallen (Art. 38 StrG) der politischen Gemeinde.  Aufgrund IST, keine Berücksichtigung für Ausbau der Strasse. Zudem ist die Rückmeldung der KAPO VT lediglich ein Hinweis.
Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Das in der Schutzverordnung enthaltene Ufergehölz entlang des Chrüppelbaches ist während den Bauarbeiten bestmöglichst zu schützen. Falls eine Beeinträchtigung erfolgt, muss das Ufergehölz wiederhergestellt werden.	Kenntnisnahme
	Da sich die Strasse im übergangsrechtlichen Gewässerraum befindet, ist für die Ansaat oder die Pflanzung von Gehölzen einheimisches und standortgerechtes Saat- bzw. Pflanzgut einzusetzen.	Kenntnisnahme
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung	Aus ortsplanerischer Sicht bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme
Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie	Keine Einwände, auch nicht hinsichtlich des Gewässerraums.	Kenntnisnahme
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht	Falls für diese Sanierung wirklich ein Teilstrassenplan nötig ist, muss die Wolfschlagstrasse darauf in ihrer ganzen Länge enthalten sein.	Kenntnisnahme
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Bauen ausserhalb Bauzonen	Zustimmung für standortgebundene Meteorwasserleitung kann in Aussicht gestellt werden. Gemäss den vorliegenden Unterlagen sind für dieses Vorhaben keine Gewässerräume betroffen. Gegen den	Kenntnisnahme



Amt	Rückmeldung:	Berücksichtigung
	Teilstrassenplan bestehen in unserem Zuständigkeitsbereich keine Einwände.	
Amt für Umwelt (AFU)	Merkblätter AFU 002, AFU 173 und AFU 218 sind zu beachten. Zudem Ergänzungen im Technischen Bericht unter dem Kapitel Luftreinhalteung zu erfassen.	Kenntnisnahme
Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie	Die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet liegen vor und können unter <a href="http://www.geoportal.ch">www.geoportal.ch</a> eingesehen werden. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.	Kenntnisnahme

Tab. 2 Übersicht Vernehmlassungsantworten kantonale Ämter

## 11. Schlussbemerkung

Mit den geplanten Massnahmen kann der Unterhaltsaufwand für die Wolfschlaggasse im Bereich des Projektperimeters deutlich verringert werden. Mit der Sammlung des Niederschlagabwassers mit der anschliessenden Ableitung in den Meteorwasserkanal können die ökologischen Ansprüche des Wasserkreislaufs berücksichtigt werden.

Ziegelbrücke, 26.06.2025

MARTY INGENIEURE AG

Sachbearbeiter:

Thomas Graf, dipl. Bautechniker HF Tiefbau  
Sandro Bottarel, dipl. Bautechniker HF Tiefbau